

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 17.10.2014 III 51-1.7.1-24/14

#### Zulassungsnummer:

Z-7.1-3489

#### **Antragsteller:**

Kaminzentrum Niko KamineundSchornsteine.de GmbH Westhafenstraße 1 13353 Berlin

#### **Zulassungsgegenstand:**

Schornsteinsystem NIKO UNI T600 N1 D 3 G50  $L_A$ 90

#### Geltungsdauer

vom: 17. Oktober 2014 bis: 17. Oktober 2019

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.





# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3489

Seite 2 von 6 | 17. Oktober 2014

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3489

Seite 3 von 6 | 17. Oktober 2014

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Schornsteinsystem "NIKO UNI" mit der Produktklassifizierung T600 N1 D 3 G50 L<sub>A</sub>90<sup>1</sup>. Es besteht aus der abgasführenden keramischen Innenschale, der Dämmstoffschicht und den mineralischen Außenschalenformstücken.

Der Zulassungsgegenstand ist entsprechend seiner Produktklassifizierung zu Herstellung von Abgasanlagen nach DIN V 18160-1<sup>2</sup> bestimmt.

#### 2 Bestimmungen für die werkmäßig vorgefertigten Bauteile

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Abschnitte des Schornsteins der abgasführenden keramischen Innenschale, der Dämmstoffschicht und den mineralischen Außenschalenformstücken müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung dem Zertifikat Nr. 1020 – CPD - 030045542 nach DIN EN 13063-1<sup>3</sup> entsprechen. Das System ist in der Anlage 1 dargestellt.

#### 2.1.1 Bauteile für die abgasführende Innenschale

Die Rohre und Formstücke müssen DIN EN 1457-1<sup>4</sup> mit der Klassifizierung A1N1/2 entsprechen.

Die Durchmesser betragen von 140 mm bis 300 mm.

#### 2.1.2 Dämmstoffschicht

Die Mineralfaserdämmstoffe zur Herstellung der Dämmstoffschicht müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1069 entsprechen. Die Dicke der Dämmstoffschicht muss mindestens 25 mm betragen.

#### 2.1.3 Bauteile für die Außenschale

Zur Herstellung des Außenschachtes dürfen Formstücke und Bauteile aus Leichtbeton nach DIN EN 12446<sup>5</sup>. mit der Leistungserklärung des Herstellers Termat Sp. z o.o. Nr. 002/2014 und der Klassifizierung T600 G50 verwendet werden. Die Zusammensetzung und die Zuschläge sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Die mittlere Druckfestigkeit der Formstücke beträgt mindestens 5 MPa für eine maximale Bauhöhe von 25 m.

Die Rohdichte des bei 105 °C getrockneten Betons (ohne Bewehrung) beträgt 900 bis 1000 kg/m³.

Die Form und Maße müssen den Angaben der Anlagen 2 und 3 entsprechen.

1	L <sub><b>A</b></sub> 90	Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN 18160-60:
		2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und
		Prüfungen (mit thermischer Vorbehandlung)
2	DIN V 18160-1:2006-01	Abgasanlagen- Teil 1: Planung und Ausführung
3	DIN EN 13063-1:2007-10	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 1: Anforderungen und Prüfungen für Rußbrandbeständigkeit
4	DIN EN 1457-1:2012-04	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre – Teil 1: Innenrohre für Trockenbetrieb ; Ausgabe: 2012-04
5	DIN EN 12446:2011-09	Abgasanlagen - Bauteile - Außenschalen aus Beton; Deutsche Fassung EN 12446:2011; Ausgabe: 2011-09



Nr. Z-7.1-3489

Seite 4 von 6 | 17. Oktober 2014

#### 2.1.4 Versetzmittel

Zum Versetzen der Bauteile für die Außenschale ist Mörtel der Gruppe M2,5 oder M5 nach DIN EN 998-2<sup>6</sup> zu verwenden.

#### 2.1.5 Reinigungsöffnung in der Außenschale

Die Verschlüsse für die Reinigungsöffnungen in der Außenschale müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 für den Luft-Abgas-Schornstein sind werkmäßig, herzustellen.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte für den Schornstein, der Beipackzettel oder der Lieferschein der Schornstein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T600 N1 D 3 G50  $L_{\rm A}$ 90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte für den Luft-Abgas-Schornstein mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohre und Formstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile für den Luft-Abgas-Schornstein mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer Erstprüfung und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Darüber hinaus ist mindestens einmal fertigungstäglich zu prüfen, ob die Innenschalenformstücke ordnungsgemäß zu Innenschalenabschnitten zusammengebaut und die dreischaligen Bauteile ordnungsgemäß zusammengefügt werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Kontrolle oder Prüfungen gemäß Tabelle 1,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

DIN EN 998-2:2010-12 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel; Deutsche Fassung EN 998-2:2010



Nr. Z-7.1-3489

Seite 5 von 6 | 17. Oktober 2014

Tabelle 1: Werkseigene Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Innenschale	Übereinstimmungs- zeichen, Abmessungen	einmal fertigungs- täglich	DIN EN 1457-1⁴ A1N1
2.1.2	Dämmstoff- schicht	Übereinstimmungs- zeichen, Abmessungen		Z-7.4-1069,
2.1.3	Formstücke für die Außenschale	Abmessungen, Roh- dichte, Kennzeichnung		EN 12446, ,
2.1.4	Versetzmittel	Übereinstimmungs- zeichen		EN 998-2 <sup>7</sup>
2.1.5	Reinigungs- verschluss	Übereinstimmungs- zeichen	pro Liefe- rung	allgemeine bauauf- sichtliche Prüfzeug- nisse

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Kontrolle oder Prüfungen gemäß Tabelle 1,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu

#### 3 Bestimmungen für den Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Entwurf

Für den Entwurf des Schornsteins gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1<sup>2</sup>. Im Übrigen gelten die Planungsunterlagen des Antragstellers.

#### 3.2 Bemessung

#### 3.2.1 Nachweis der Standsicherheit

Für den Standsicherheitsnachweis des Schornsteins gelten für die Innen- und die Außenschale die Bestimmungen von der DIN V 18160-1<sup>2</sup>, Abschnitt 13.

DIN EN 998-2:2010-12 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel; Deutsche Fassung EN 998-2:2010



Nr. Z-7.1-3489

Seite 6 von 6 | 17. Oktober 2014

#### 3.2.2 Feuerungstechnische Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN EN 13384-1<sup>8</sup>.

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Bauprodukte dürfen nur nach dem jeweiligen Versetzplan entsprechend der Versetzanweisung des Antragstellers versetzt werden. Für die Herstellung des Schornsteins gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1<sup>2</sup>.

Zum Versetzen der Bauteile sind für die Außenschale und für die Innenschale die in Abschnitt 2.1 der Besonderen Bestimmungen angegebenen Versetzmittel zu verwenden.

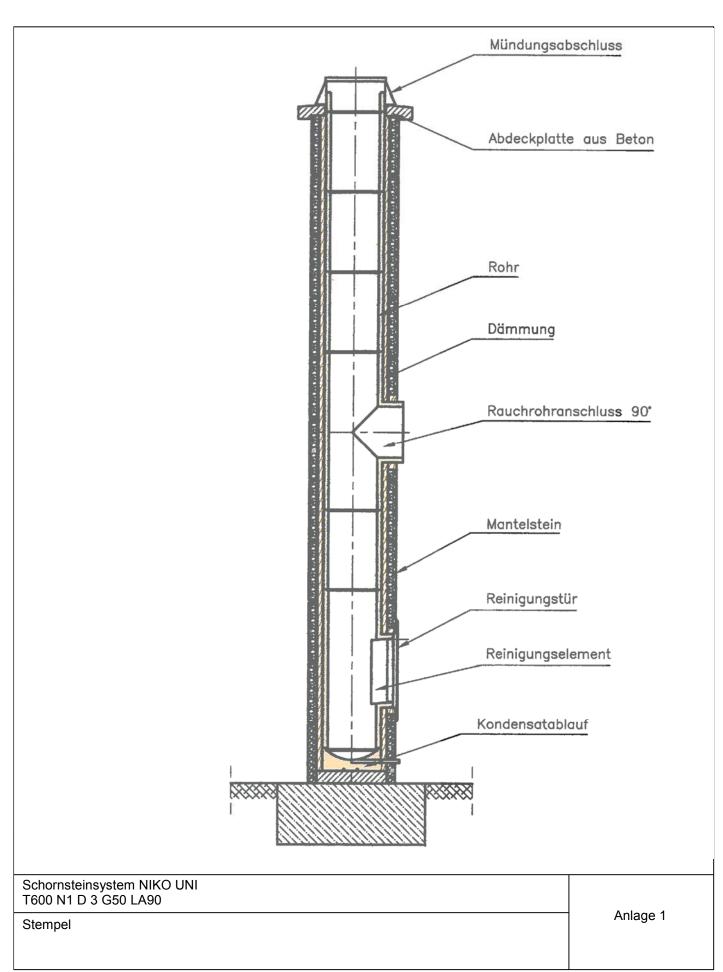
Rudolf Kersten		
Referatsleiter		

Beglaubigt

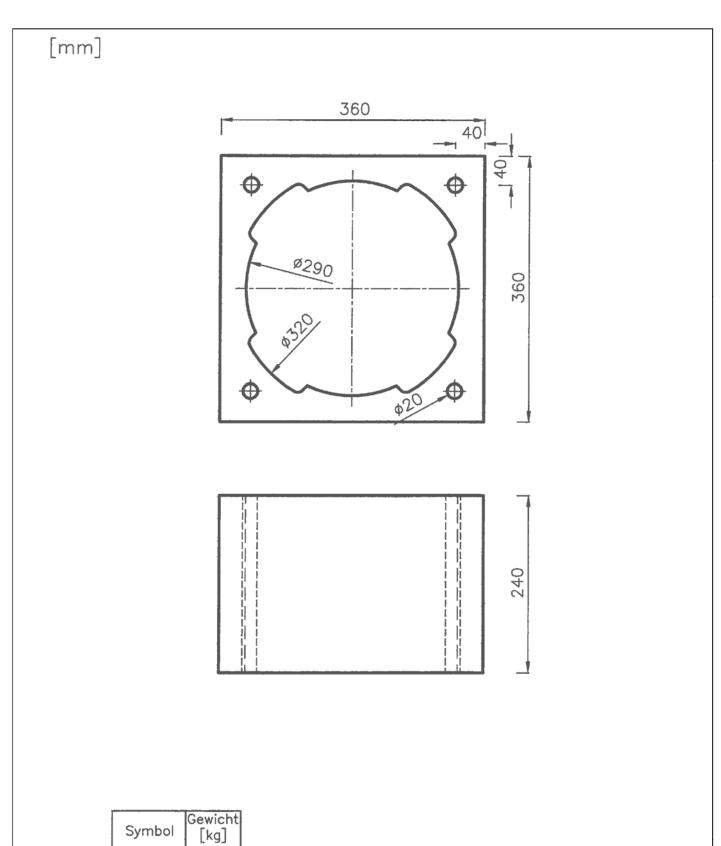
DIN EN 13384-01:2008-08

Abgasanlagen, Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren, Teil 1; Abgasanlagen mit einer Feuerstätte









K 16.00	]	
Schornsteinsystem NIKO UNI T600 N1 D 3 G50 LA90		
Stempel		Anlage 2



